

Ehrenordnung des Schützengauges Ostallgäu



Ehrenzeichen	Stufe I Gold	Stufe II Silber	Stufe III Bronze
Eingeführt 1990	Für besondere Verdienste um das Schützenwesen und den Schützensport im Gau Ostallgäu		

- Art. 1) Die Vergabe erfolgt durch den Ehrenausschuss des Gaues Ostallgäu.
- Art. 2) Der Ehrenausschuss setzt sich aus acht Personen zusammen:
- a) Gauehrengericht = vier Personen
 - b) Gauschützenmeister = zwei Personen
 - c) Gauschriftführer = eine Person
 - d) Gauböllerreferent = eine Person
- Art. 3) Den Vorsitz führt der 1. Gauschützenmeister oder sein Vertreter.
- Art. 4) Der 1. Gauschützenmeister oder sein Vertreter beruft die Vergabesitzung ein.
- Art. 5) Der 1. Gauschützenmeister bzw. 2. Gauschützenmeister legen dem Ehrenausschuss die Verleihungsanträge zur Beschlussfassung vor. Der 1. Gauschützenmeister bzw. 2. Gauschützenmeister können auch selbst Verleihungsvorschläge dem Ehrenausschuss unterbreiten.
- Art. 6) Der Ehrenausschuss stimmt über jeden Antrag bzw. Vorschlag ab. Bei einfacher Mehrheit gilt der Antrag oder Vorschlag als angenommen oder abgelehnt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag oder Vorschlag abgelehnt.
- Art. 7) Antragsberechtigt sind alle Schützenmeisterämter, entsprechend einem Vorstandsbeschluss, unserer Gau- Vereine und alle Mitglieder des Gauschützenmeisteramtes. Antragsstellung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Gauversammlung oder der eigens bekanntgegebenen Gauveranstaltung, auf der die Ehrungen vorgenommen werden.
- Art. 8) Anträge sind mit Begründung beim 1. Gauschützenmeister oder 2. Gauschützenmeister schriftlich einzureichen. (Antragsformulare beim Gauschützenmeisteramt anfordern)
- Art. 9) Als Vergabegrundlage sollten die Richtlinien des Art. 10 dienen. Eine Leistungsgerechte Aufgaben- und Pflichterfüllung ist entsprechend zu bewerten, z.B. höhere Leistung = kürzere Amtszeit. Abweichungen liegen im Ermessen des Ehrenausschusses, wobei immer die besonderen Verdienste und Leistungen für die Erhaltung und Pflege unseres Schützenwesens und Schützensportes zu beachten sind.
- Art. 10) Vergaberichtlinien - vom Ehrenausschuss aufgestellt und beschlossen.
- Art. 11) Die Ernennung zum Ehren- Gauschützenmeister bzw. Gau- Ehrenmitglied kann nur auf Vorschlag des Ehrenausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Ernennungen sind zugleich die höchsten Auszeichnungen, die der Gau zu verleihen hat.
- Art. 12) Eine höhere Auszeichnung schließt eine evtl. spätere Verleihung einer niedrigeren Auszeichnung aus.
- Art. 13) Die Verleihung erfolgt in der Regel an der Gauversammlung.
- Art. 14) In einem Kalenderjahr werden vom Gau- Ehrenausschuss maximal 10 Ehrenzeichen vergeben.
- 2 x Gold 3 x Silber 5 x Bronze

Erstbeschluss am 12.12.1991

Änderungsbeschluss am 07.02.2013

Der Ehrenausschuss, das Gauschützenmeisteramt

Johannes-Peter Krüger

1. Gauschützenmeister

Wolfgang Martin

1. Gauschriftführer

Ehrenordnung des Schützengauges Ostallgäu

Richtlinien Art. 10

Personenkreis	Gold - Stufe I	Silber - Stufe II	Bronze - Stufe III
Mitglieder des Landes- und Bezirksschützenmeister Amtes		Pflege der Verbundenheit zum Gau. Repräsentation, mit nicht zu übersehenden Vorteilen für den Gau und das Sportschützenwesen.	Pflege der Verbundenheit zum Gau- Repräsentation
1. und 2. Gauschützenmeister des Gaues Ostallgäu	a) wie bei Stufe III und II, jedoch mind. 9 - 12 Jahre Amtszeit. b) wie bei Stufe III und II, jedoch mind. 15 Jahre Amtszeit. c) wie bei Stufe III und II, jedoch mind. 9 - 12 Jahre Amtszeit. d) besondere, hervorragende Verdienste wie bei Stufe II.	a) wie bei Stufe III, jedoch mind. 6 Jahre Amtszeit. b) wie bei Stufe III, jedoch mind. 9 Jahre Amtszeit. c) wie bei Stufe III, jedoch mind. 6 Jahre Amtszeit, oder d) besondere Verdienste um den Gau und das Schützenwesen in Führung und Großveranstaltungen.	a) 3 Jahre Tätigkeit als Gauschützenmeister und gleichzeitiger Vereinsführung, oder b) 6 Jahre Tätigkeit ohne Vereinstätigkeit, oder c) 3 Jahre Tätigkeit mit vorausgegangener Tätigkeit in anderen Gauämtern bzw. Gausausschuss.
Mitglieder des Gau-Schützenmeister-amtes Ostallgäu	a) wie bei Stufe III und II jedoch mind. 15 Jahre Amtszeit b) wie bei Stufe III und II jedoch mind. 18 Jahre Amtszeit c) wie bei Stufe III und II jedoch mind. 15 Jahre Amtszeit d) wie bei Stufe III und II, jedoch mind. 9 Jahre Tätigkeit.	a) wie bei Stufe III mind. 9 Jahre Amtszeit b) wie bei Stufe III mind. 12 Jahre Amtszeit c) wie bei Stufe III mind. 9 Jahre Amtszeit d) wie bei Stufe III, jedoch mind. 6 Jahre Amtszeit	a) 6 Jahre Tätigkeit bei gleichzeitiger Tätigkeit der Vereinsführung. b) 9 Jahre Tätigkeit ohne Vereinstätigkeit. c) 6 Jahre Tätigkeit mit vorausgegangener Tätigkeit in anderen Gauämtern bzw. Gausausschuss. d) besondere Leistungen und Erfolge in der Erfüllung seiner Aufgabe.
Gausausschussmitglieder des Gaues Ostallgäu		a) 18 Jahre Tätigkeit und mehr. b) wie bei Stufe III. (besondere Funktion)	a) 12 Jahre Tätigkeit. b) besondere Leistungen können die Amtszeit verkürzen (Vereinsführung)
1. Schützenmeister oder 1. Vereins-Vorstand im Gau Ostallgäu	a) 24 Jahre Tätigkeit. b) wie bei Stufe III und II, jedoch mind. 18 Jahre Amtszeit.	a) 18 Jahre Tätigkeit. b) wie bei Stufe III, jedoch mind. 12 Jahre Amtszeit.	a) 12 Jahre Tätigkeit. b) besondere erfolgreiche Vereinsführung z.B. Schützenheimbau, oder Unterstützung des Gaues wie Bereitstellung Sportstätten, Gauschießen usw. Verkürzung der Amtszeit monatlich, jedoch mind. 6 Jahre Tätigkeit.
Vereins-Funktionäre von Vereinen des Gaues Ostallgäu		a) 20 Jahre und mehr b) wie bei Stufe III	a) 15 Jahre Amtszeit b) Zeitverkürzung nur bei ganz besonderen Leistungen, die auch dem Gau dienlich waren. (z.B. Gauschießen)
Mitglieder der Vereine des Gaues Ostallgäu			a) dem Gau- und Schützenwesen dienliche Leistungen und Spenden
Politiker, Bürgermeister, Landrat usw.			a) bei besonderer Förderung des Schützenwesens